



Tagesstrukturen

Verpflegung – Leitlinien zur Lebensmittelsicherheit

Wer Lebensmittel herstellt und abgibt, untersteht der **Meldepflicht** an die kantonale Vollzugsbehörde. Zusätzlich ist in jedem Lebensmittelbetrieb eine verantwortliche Person zu ernennen. Dies gilt auch für **sämtliche Tagesstrukturangebote**, in welchen schulpflichtige Kinder verpflegt werden und für allfällige Verpflegungslieferanten.

Das Meldeformular und weitere Informationen sind abrufbar [beim kantonalen Labor der Gesundheitsdirektion](#)*.

Für Schulen mit schulergänzenden Tagesstrukturen ist zu beachten:

- Werden Speisen vor Ort selber hergestellt, ist zusätzlich eine entsprechende Selbstkontrolle* nötig und die Verantwortung obliegt der Schule respektive der Trägerschaft, welche die schulergänzenden Tagesstrukturen anbietet (analog Gastrobetrieb).
- Werden Speisen durch Dritte (Catering etc.) hergestellt, ausgeliefert und ausgegeben, liegt die Verantwortung bis und mit Essensausgabe bei diesen. Die Schule respektive Trägerschaft der Tagesstruktur kann damit die Verantwortung für die Lebensmittelsicherheit abgeben, es ist keine Selbstkontrolle* nötig. Die Meldepflicht kann durch den Caterer oder die Schule wahrgenommen werden.
- Werden die Speisen durch Dritte in Gastrobhältnissen geliefert, die Essensausgabe jedoch von der Schule, respektive der Trägerschaft der Tagesstruktur übernommen, übernimmt die Schule die Verantwortung für die Lagerung und die Warmhaltung. Damit wird für diese Tätigkeit ebenfalls eine Selbstkontrolle* benötigt.
- Tagesfamilien, welche einzelne Kinder im Rahmen ihrer Betreuungsaufgabe verpflegen, unterstehen der Meldepflicht nicht.

*Informationen zur Selbstkontrolle finden Sie unter [Formulare & Merkblätter](#).

Bei Fragen wenden Sie sich an das [Lebensmittelinspektorat des kantonalen Labors Zürich](#):
Tel.: 043 244 71 00, E-Mail: info@klzh.ch.

12.02.2013
